

Auskunfts- und Einsichtsrechte der Mitglieder

Der Vorstand hat Auskunftspflichten gegenüber der Mitgliederversammlung (§ 27 Abs. 3 i.V.m. § 666 BGB); nicht nur über wichtige Geschäftsvorfälle, sondern über die gesamte Geschäftsführung. Bei größeren Vereinen oder gar Verbänden ist es üblich, daß die Mitglieder vor der Versammlung schriftliche Berichte und eine Vermögensrechnung erhalten. In der Versammlung erstattet i.d.R. der Vorstand einen mündlichen Rechenschaftsbericht. Zu allen die Verhältnisse des Vereins betreffenden Fragen hat jedes Mitglied ein Fragerecht, also ein Recht auf Erteilung einer den Bericht des Vorstands ergänzenden Information.

1. Auskunfts- und Fragerecht

Das Auskunftsrecht ist ein Teil der Gesamtmitgliedschaftsrechte. Es steht in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Teilnahmerecht und ist nicht davon abhängig, ob auch ein Stimmrecht besteht. Bei Delegiertenversammlungen ist das Frage- bzw. Auskunftsrecht ein sich aus dem besonderen Organschaftsverhältnis ergebendes Recht.

Inhalt und Umfang des Fragerechts hängen einmal vom Tätigkeitsgebiet des Vereins oder Verbands ab und zum anderen von den anstehenden Tagesordnungspunkten. In jedem Fall besteht der Grundsatz, daß jedes Mitglied vom Verein, vertreten durch den Vorstand, Auskunft über alle diejenigen tatsächlichen rechtlichen Verhältnisse verlangen kann, die das Mitglied benötigt, um sein Mitgliedschaftsrecht sinnvoll und sachgerecht wahrnehmen zu können.

Vereinsangelegenheiten, über die Auskunft erteilt werden muß, sind zunächst alle Angelegenheiten der Geschäftsführung des Vorstands. Gegenstände von Fragen können sein: Abrechnungsposten, wenn sie nicht so übersichtlich und verständlich aufgegliedert sind, dass sich auch juristisch und wirtschaftlich unkundige Mitglieder kein zutreffendes Bild von der Vermögenslage des Vereins machen können, der aktuelle Mitgliederbestand, Zukunftsplanungen, Geschäftsverbindungen und Beteiligungen, geplante Werbemaßnahmen, Sponsorsuche und -pflege. Dies sind natürlich nur Beispiele.

2. Umfang und Grenzen

Das zu prüfende Organ ist in vollem Umfang auskunftspflichtig, hat also dem/den Revision(en) alle Belege und dazu gehörenden Unterlagen zur Verfügung zu stellen und zu erläutern. Auch Nachfragen müssen zufriedenstellend, d. h. vollständig und wahrheitsgemäß sowie zeitnah beantwortet werden. Man kann es auch so formulieren: Die Vereinsorgane sind dazu verpflichtet, alles zu tun, um den Revisoren die Erfüllung ihrer Pflichten zu ermöglichen und zu erleichtern.

Nachfragen und Auskunftspflichten haben allerdings auch Grenzen: Jedenfalls dann, wenn eine Frage auf eine Vielzahl von Informationen gerichtet ist, die zumindest teilweise nicht für die Beurteilung eines Tagesordnungspunkts relevant sind, muß derjenige, der auf seine Frage eine aus seiner Sicht unzureichende Pauschalantwort erhält, durch eine Nachfrage deutlich machen, daß sein

Informationsinteresse auf bestimmte Detailauskünfte gerichtet ist. Der Vorstand darf regelmäßig die Auskunft verweigern, wenn sich das Auskunftsverlangen auf vertrauliche Vorgänge in den Sitzungen des Vorstands oder der von ihm bestellten Ausschüsse oder Kommissionen richtet.

3. Beispiele

Hat ein in Vereinsform bestehender Dachverband (Zentralverband) zur Auslagerung seines wirtschaftlichen Geschäftsbetriebes eine GmbH gegründet, so haben die korporativen Mitglieder (hier: Landesverbände) einen Anspruch auf Auskunft hinsichtlich der GmbH, soweit es sich um Angelegenheiten handelt, die auch für den Dachverband von erheblicher wirtschaftlicher oder rechtlicher Bedeutung sind.

Berechtigte Fragen können sich auch auf Aufwandsentschädigungen beziehen, die sich – nach manchen Satzungen – Organmitglieder selbst bewilligen können. Werden Mitarbeiter beschäftigt, so kann sich das Auskunftsrecht auf die finanziellen Aufwendungen für diese, nicht aber auf diese persönlich beziehen, da hier der Persönlichkeitsschutz (Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 GG) den Vorrang hat.

Hat die Mitgliederversammlung über den Kauf oder Verkauf von Gegenständen zu entscheiden, so müssen entweder die Verträge zur Einsicht vorgelegt werden oder es müssen auf Befragen die Vertragsmodalitäten erläutert werden.

Geht es um die Entlastung des Vorstands – oder wie bei manchen Verbänden üblich auch um die Entlastung des Geschäftsführers –, so kann jedes Mitglied alle objektiv erforderlichen Informationen von den zu Entlastenden verlangen, die zur Willensbildung über diesen Tagesordnungspunkt erforderlich sind. Stehen Wahlen an, so kann jedes Mitglied von den Kandidaten die Beantwortung der Fragen verlangen – z.B. Vereinszugehörigkeit, besondere Erfahrungen usw. –, die für den Wahlschluß von Bedeutung sind.

Praxistip

Jedes Mitglied hat das Recht zu erfahren, was – und vor allem welche Pflichten – auf ihn zukommen. Nicht nur deshalb muß alles Wesentliche in der Satzung stehen. Auskunfts- und Einsichtsrechte bestehen darüber hinaus in wesentlichem Umfang, haben jedoch auch gewisse Grenzen.

Literatur (Auswahl)

Reichert, Vereins- und Verbandsrecht, 14. Auflage, Wolters Kluwer, Köln 2018

Wagner, Verein und Verband, 1. Auflage 2018, Richard Boorberg Verlag, Stuttgart

Hier bestellen: <https://www.boorberg.de/9783415062245>

Vereinsrecht

Hrsg. Rechtsanwalt **Jürgen Wagner**, LL.M.

Beratung und Begleitung im Vereins- und Verbandsrecht

Seestrasse 33, Villa Prym, D-78464 Konstanz

wagner@wagner-vereinsrecht.com

www.wagner-joos.de

<19.02.2020> <5_C_I_4_1.>